

Schlossberg 8
3600 Thun

Tel. 033 225 70 00
info@ref-kirche-
thun.ch
www.ref-kirche-

Botschaft des Kleinen Kirchenrats vom 6.05.2021 an den Grossen Kirchenrat vom 31.05.2021 betreffend Traktandum

Motion der Fraktion Strättligen vom 25.01.2021; Einfrieren der Freien Quote für 3 Jahre

1. Ausgangslage

Die Fraktion Strättligen hat dem Grossen Kirchenrat am 25.01.2021 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Grosser Kirchenrat Thun
Fraktion Strättligen
Elisabeth Bregulla
Thun, 25. Januar 2021

MOTION

Einfrieren der Freien Quoten für 3 Jahre

Der Kleine Kirchenrat wird beauftragt, dem Grossen Kirchenrat eine Budgetvorlage 2022 zu unterbreiten, in welcher die freien Quoten der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Stand von 2021 belassen werden. Dies - im Sinne einer Übergangslösung - auch in den folgenden 2 Jahren, damit neue Ansätze für die Budgetgestaltung gefunden werden können.

BEGRÜNDUNG

*Am 16.12. 2020 hat der KKR an einer Sitzung mit Vertreter*innen der Kirchgemeinden das Papier "Quoten Kirchgemeinden 2022" als "Diskussionsgrundlage" vorgelegt, welches bei den Sitzungsteilnehmenden Unverständnis und Empörung hervorrief, beläuft sich doch die Summe der freien Quote aller Kirchgemeinden im Vergleich zum Budget 2021 noch auf ca. einen Viertel. Der sog. Globalkredit SD bleibt dagegen gleich wie im 2021.*

Im OgR der GKG ist Folgendes zu lesen:

Artikel 2,2 : Die Organe der Gesamtkirchgemeinde unterstützen die Kirchgemeinden in der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben.

Artikel 3 Die Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde umfassen:....

c. die Erfüllung der materiellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden,....

Für das Budget 2021 mussten mehrmals Kürzungen vorgenommen werden. Es handelt sich dabei also keineswegs um eine "Luxusvariante". Daher geht es nicht an, die Sparerei derart weiter zu treiben, dass ein Kirchenleben unmöglich wird.

Als Ausgangslage für die Budgetgestaltung muss von einer akzeptablen freien Quote ausgegangen werden, damit das Kirchenleben gewährleistet ist. Es kann nicht sein, dass für die freie Quote einer Kirchgemeinde am Schluss der Budgetaufstellung noch einige Brosamen übrigbleiben.“

2. Rechtliche Grundlagen

- Gemäss Art. 73 des Gemeindegesetzes ist das Budget so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.
- Gemäss Art. 57 der Verordnung zum Gemeindegesetz unter anderem der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen von Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts zu führen ist.
- Gemäss Art. 8 des Organisationsreglements der Ref. Gesamtkirchgemeinde sind Petitionen vom zuständigen Organ unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- Gemäss Art. 13, lit. d des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats müssen parlamentarische Vorstösse dem Grossen Kirchenrat unterbreitet werden.
- Der Anhang „Parlamentarische Vorstösse“ zum Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats zu beachten ist.

3. Stellungnahme des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat, in Erwägung, dass

- die drei parlamentarischen Vorstösse (Motion Leuenberger, Finanzstrategie, Motion Thun-Strättligen, Beibehalten freie Quote und Postulat Thun-Strättligen, Finanzstrategie, zusammen zu beantworten sind,
- er nach wie vor überzeugt ist, dass bei den gebundenen Ausgaben zu sparen ist, so dass insbesondere bei der Budgetierung die einzelnen Positionen kritisch hinterfragt werden,
- er nach wie vor überzeugt ist, dass im Bereich der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen Sparpotential vorhanden ist und hier die Kirchgemeinden ihre Vorstellungen zum Liegenschaftsportfolio liefern müssen, so dass jede Kirchgemeinde für die in ihrem Gebiet stehenden Liegenschaften eine Liegenschaftsstrategie entwerfen sollte, damit diese Strategien in eine einzige Liegenschaftsstrategie für das Verwaltungsvermögen durch die GKG zusammen geführt werden können,
- er nach wie vor überzeugt ist, dass im Bereich Liegenschaften eine bessere Ausnützung erreicht werden kann und es im Übrigen nötig ist die eine oder andere Liegenschaft vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu überführen,
- der KKR immer und immer wieder betont hat, dass die Verwaltung der GKG die Kirchgemeinden bei der Überprüfung von Sparmassnahmen und der Budgetierung unterstützen werde, diese Angebote aber nicht angenommen wurden,
- auch mit grossen Sparanstrengungen sowohl von der GKG wie von den Kirchgemeinden Defizite infolge Rückgangs der Steuereinnahmen in Kauf genommen werden müssen,
- bei den Erträgen auf Seite der Gesamtkirchgemeinde kein Optimierungspotential besteht,
- die Erträge aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen, speziell beim Finanzvermögen, ansehnlich sind und diese Mittel dem Kirchenleben zur Verfügung gestellt werden können, diese aber nicht ausreichen, um die drastisch zurückgehenden Steuererträge zu kompensieren,
- der zunehmende Mitgliederrückgang von den Kirchgemeinden offenbar nicht aufgehalten werden kann, weshalb auch ohne Pandemie die Steuererträge zurückgehen werden,
- der KKR überzeugt ist, dass in den nächsten Jahren die Ausgaben gekürzt werden müssen, um das Haushaltsgleichgewicht in der Gesamtkirchgemeinde in etwa zu erhalten,
- er in dem vom Grossen Kirchenrat am 30.11.2020 zur Kenntnis gebrachten Finanzplan aufgezeigt hat, dass in der Planperiode bis 2025, CHF 1.1 Mio. des Eigenkapitals verzehrt werden,
- er überzeugt ist, dass rein planungsmässig und strategisch höhere Defizite letztlich nicht zu verantworten sind und zu Problemen bei der Liquidität führen werden,
- er feststellen muss, dass die Aussichten auf Mehreinnahmen nicht gegeben sind und weiterhin mit Kirchengaustritten gerechnet werden muss,

- er nach wie vor überzeugt ist, dass sowohl die Gesamtkirchgemeinde wie die Kirchgemeinden alles unternehmen sollten, um den gesetzlichen Auftrag eines ausgeglichenen Budgets erfüllen zu können,
- er im Personalbereich wie im Bereich der Liegenschaften auf die Vorschläge der Kirchgemeinden angewiesen ist,
- er weiterhin bestrebt ist, haushälterisch mit den finanziellen Ressourcen umzugehen auch um den nachfolgenden Generationen keinen Schuldenberg zu hinterlassen,
- er weiterhin die Liquidität zur Erfüllung der Aufgaben der GKG im Auge behalten muss,
- er überzeugt ist, dass die Strukturen der GKG vereinfacht werden sollten, hier aber insbesondere auch der Wille der angehörnden Kirchgemeinden notwendig ist (die Seeparkgespräche daran gescheitert sind),
- mit geänderten Strukturen noch kein Ausgabenrückgang im Personal- und Liegenschaftsbereich erzielt wird,
- er auf wiederholt geäusserte Voten der Kirchgemeinden reagiert hat und beabsichtigt, eine externe Firma zwecks Erarbeitung einer Finanzstrategie zu beauftragen und dazu ein Angebot bei der Firma BDO, Burgdorf, eingeholt hat,
- der KKR dem Angebot von CHF 18'500.-- zugestimmt und die BDO mit der „Begleitung einer Finanzstrategie“ beauftragt hat,
- das jährliche Budget die Ausgaben und die Einnahmen für das Folgejahr festlegen soll,
- nebst den übrigen gebunden Ausgaben bei Annahme der Motion auch noch die freie Quote als gebundene Ausgabe festgelegt würde,
- keine Flexibilität im Budget enthalten wäre, sondern regelmässige Fortschreibungen der Ausgaben,
- der KKR die gesetzlichen finanziellen Vorgaben über mehrere Jahre nicht mehr einhalten könnte,
- die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 15.03.2021 beschlossen hat, die Motion dem Parlament zur Ablehnung zu empfehlen,
- der KKR nach dem Wortlaut der Motion, das genehmigte Budget 2021 als Basis der freien Quote beiziehen müsste,
- das Einfrieren der freien Quote zu einer Schlechterstellung gegenüber der Motion Leuberger führt,
- die Motion keine Sparvorgaben bei den Kirchgemeinden vorsieht,

4. Antrag des Kleinen Kirchenrats an den Grossen Kirchenrat für die Sitzung vom 31.5.2021

Der Kleine Kirchenrat empfiehlt dem Grossen Kirchenrat, die Motion der Fraktion Strättligen „Einfrieren der Freien Quote für 3 Jahre“ abzulehnen.

Diese Botschaft ist vom Kleinen Kirchenrat am 6. 5.2021 genehmigt worden.

Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Kleiner Kirchenrat

Der Präsident:

Der Verwalter:

Willy Bühler

Rolf Christen